



Hauptsatzung der Gemeinde Gelbensande vom 09.04.2026

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2026 sowie 13.08.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Dienstsiegel

- (1)** Die Gemeinde Gelbensande führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2)** Das Wappen zeigt: „Im gespaltenen Schild vorn in Gold am Spalt ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit aufgerissenem Maul, silbernen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, silbernen Hörnern und abgerissenem Halsfell, dessen Randung bogenförmig ausgeschnitten ist, auf der Stirn eine goldene Fürstenkrone, die abwechselnd mit Blattornamenten und Perlen besteckte Zinken zeigt; hinten in Grün eine aufrechte, linksgewendete goldene Hirschstange“.
- (3)** Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift
▪ GEMEINDE GELBENSANDE ▪ LANDKREIS ROSTOCK ▪
- (4)** Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus dem Ort Gelbensande und dem Ortsteil Willershagen. Die Einteilung des Gemeindegebietes inklusive des Ortsteils ist aus der beigegefügtten Übersicht ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1)** Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner soll einmal im Jahr stattfinden. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2)** Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens 14 Tage vorher, zur Beratung vorgelegt werden.
- (3)** Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner oder durch Information im Mitteilungsblatt des Amtes Rostocker Heide unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung und der öffentlichen Ausschusssitzungen Fragen an alle Mitglieder des Gremiums sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister 6 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Er übernimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und wird gemäß § 35 KV M-V nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren besetzt. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.

(2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei

1. Bauleistungen von 30.000,00 Euro (netto) bis 300.000,00 Euro (netto),
2. Liefer- und Dienstleistungen von 30.000,00 Euro (netto) bis 300.000,00 Euro (netto),
3. freiberuflichen Leistungen von 10.000,00 Euro (netto) bis 20.000,00 Euro (netto).

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über Vermögen der Gemeinde zu treffen:

1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 5.000,00 Euro (netto) bis 10.000,00 Euro (netto),
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 500,00 Euro (netto) bis 1.000,00 Euro (netto), bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 200,00 Euro (netto) bis 500,00 Euro (netto) Jahresmiete bzw. – pacht oder einer Miet-/Pachthöhe von 200,00 Euro (netto) bis 500,00 Euro (netto) pro Jahr bei einem Abschluss von

- a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Gemeinde nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
4. unentgeltlichen Verfügungen über das Vermögen der Gemeinde, soweit der Verfügungsgegenstand einen Wert von 100,00 Euro (netto) bis 500,00 Euro (netto) hat,
5. Hingabe von Darlehen von 1.000,00 Euro (netto) bis 2.000,00 Euro (netto),
6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften von 2.500,00 Euro (netto) bis 5.000,00 Euro (netto),
7. Aufnahme von Krediten von 5.000,00 Euro (netto) bis 10.000,00 Euro (netto),
8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro (netto) bis 1.000 Euro (netto),
9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Amtsverwaltung von 100,00 Euro (netto) bis 1.000,00 Euro (netto), dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenden Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
- (6)** Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 500,00 Euro (netto) bis 1.000,00 Euro (netto); dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen von 300,00 Euro (netto) bis 1.000,00 Euro (netto), Stundung von Forderungen von 3.000,00 Euro (netto) bis 5.000,00 Euro (netto).
- (7)** Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach dem Stellenplan der Gemeinde gemäß § 39 Abs. 2 Satz 4 KV M-V.
- (8)** Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 6 zu unterrichten.

§ 6 Fachausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
1. Ausschuss für Bau, Ordnung und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Angelegenheiten der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, allgemeine Sicherheit und Ordnung inkl. Winterdienst
2. Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Sport- und Kultureinrichtung, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren- und Altenbetreuung, Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Angelegenheiten des Tourismus Friedhofsangelegenheiten

- (2) Der Ausschuss für Bau, Ordnung und Umwelt setzt sich aus 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 2 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.
- (3) Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport setzt sich aus 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Rostocker Heide übertragen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind öffentlich.
- (6) Es werden für alle Ausschüsse keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.

§ 7

Bürgermeister / Stellvertretung

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Hauptsatzung.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro (netto) bzw. von 250,00 Euro (netto) bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro (netto). Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro (netto).
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - sofern Sanierungsgebiet vorhanden: die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - sofern Erhaltungsgebiet vorhanden: die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB.
- Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Ordnung und Umwelt einholen.

§ 8

Entsendung von Vertretern der Gemeinde Gelbensande in den Amtsausschuss des Amtes Rostocker Heide

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Gelbensande wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen ersten oder zweiten Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten.
- Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. Die Gemeindevertretung Gelbensande bestimmt hierzu nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren 2 stellvertretende weitere Mitglieder des Amtsausschusses für jedes weitere Mitglied gemäß § 132 Abs. 3 KV M-V.

§ 9 Beiräte

(1) Gemäß § 41a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet:

- Name: Seniorenbeirat der Gemeinde Gelbensande
Aufgaben: Wahrnehmung der Interessen und Belange ältere Menschen;
Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters und der
Gemeindevertretung bei der politischen
Entscheidungsfindung
Besetzung: 8 Mitglieder
- Name: Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Gelbensande
Aufgaben: Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern
und Jugendlichen;
Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters und der
Gemeindevertretung bei der politischen
Entscheidungsfindung
Besetzung: 8 Mitglieder

(2) Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung.

(3) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.

(4) Die oder der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.

(5) Die Sitzungen des Beirates finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufzeichnungen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates untersagt. Der § 4 Abs. 3 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

(6) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.

(7) Vorsitzende der Beiräte i.S. dieser Vorschrift erhalten quartalsweise eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 10 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800,00 Euro. Der Bürgermeister erhält kein zusätzliches Sitzungsgeld nach Absatz 4. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste und zweite stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten keine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie erhalten ausschließlich das in Absatz 4 geregelte Sitzungsgeld.

(3) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung einen Betrag in Höhe 60,00 Euro, dies entspricht einem Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt für die Stellvertretung das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten keinen Sockelbetrag nach Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V).

Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.

(5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 75 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführen 500 Euro überschreiten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gelbensande, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet über die Homepage des Amtes Rostocker Heide – zu erreichen über www.amt-rostocker-heide.de und den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ „Gemeinde Gelbensande“ – öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen kann sich jedermann durch das Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande kostenpflichtig zusenden lassen. Des Weiteren können Satzungen über die Homepage des Amtes Rostocker Heide – zu erreichen über www.amt-rostocker-heide.de und den Button „Satzungen“ – eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Absatz 6. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-rostocker-heide.de.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Absatz 6 bzw. durch Auslegung im Amt Rostocker Heide.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde gemäß Absatz 6 öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

- Höhe Heidering 10a in Gelbensande
- an der Bleiche in Gelbensande
- am Bahnübergang, Bahnhofstraße
- Höhe Dorfstraße 10, Bushaltestelle in Willershagen
- Lindenweg
- Höhe Dorfstraße 25 in Willershagen

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 5 ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.09.2019 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.11.2022 außer Kraft.

Gelbensande, den 24.09.2026



Manfred Labitzke
Bürgermeister der Gemeinde Gelbensande



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Gelbensande vom 09.04.2026

Einteilung des Gemeindegebietes mit räumlicher Abgrenzung eines jeden Ortsteils auf Grundlage des Liegenschaftskatasters

Stand: 09.04.2026

Das Gemeindegebiet besteht neben dem Ort Gelbensande (Gemarkung: Gelbensande, alle Fluren, alle Flurstücke) aus den folgenden Ortsteilen:

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Willershagen	Willershagen	alle Fluren	alle Flurstücke